

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 B 20/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

3. der vertreten d. d. Eltern

4. des vertreten d. d. Eltern,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-4:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5387386-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebeanordnung/Rücküberstellung nach Ungarn
- Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht -12. Kammer - am 1. Juni 2010 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der gem. § 88 VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 15. April 2010 gleichzeitig mit dem Eilantrag eingereichten Klage der Antragsteller im Verfahren 12 A 73/10 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2010 auszuliegende Eilantrag ist unzulässig.

Der Zulässigkeit des Antrags steht § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen dieses auf die Verfassungsnorm des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG zurückzuführenden einfachgesetzlichen Verbotes gerichtlichen Eilrechtsschutzes liegen hier vor:

Die Antragsteller zu 1. bis 3. sind aus Ungarn, das seit dem 1. Mai 2004 Mitgliedstaat der Europäischen Union und damit sicherer Drittstaat i.S.v. Art. 16a GG, § 26a AsylVfG ist, nach Deutschland eingereist. Sie haben in der Bundesrepublik Asylanträge gestellt. Mit Bescheiden vom 19. Februar 2010 wurde die Durchführung eines Asylverfahrens abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Die ungarischen Behörden haben mit Schreiben vom 3. bzw. 9. Februar 2010 ihre Bereitschaft zur Rückübernahme der Antragsteller zu 1. bis 3. erklärt. Der für den am 12. März 2010 in Kiel nachgeborenen Antragsteller zu 4. gestellte Asylantrag wurde mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. März 2010 unter Verweis auf die Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung eines Asylverfahrens gem. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50 S. 1 - sog. Dublin II-Verordnung) als unzulässig abgelehnt; auch für ihn wurde in dem Bescheid die Abschiebung nach Ungarn angeordnet.

In verfassungskonformer Auslegung des gesetzlichen Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG käme die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach Art. 16a GG, § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben wäre. Bereits in seinem Urteil vom 14.05.1996 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Ausschlussregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nur bei sinnentsprechender restriktiver Auslegung mit Art. 16a Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz (GG) in Einklang steht. Aufgrund des mit Art. 16a Abs. 2 GG verfolgten Konzepts normativer Vergewisserung könne sich der Ausländer daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in seinem Einzelfall die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt würden. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstünden, könne der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdränge, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen sei (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 u.a., BVerfGE 94, 49). In jüngster Zeit hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Griechenland als nach der Dublin II-Verordnung zuständigen Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens betreffenden Beschlüssen (Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, v. 23.09.2009 - 2 BvQ 68/09 -, v. 05.11.2009 - 2 BvQ 77/09 -, v. 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 -, v. 09.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -, v. 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 - und v. 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -, alle in Juris) einen ausreichenden Anlass zu einer noch durchzuführenden Untersuchung gesehen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist.

Weder aus dem Vorbringen der Antragsteller noch aus sonstigen Quellen ergeben sich betreffend das vom Gesetzgeber als sicherer Drittstaat angesehene Land Ungarn ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten der Antragsteller in ihrem Fall Anlass besteht, das Konzept der normativen Vergewisserung in Zweifel zu ziehen. Der von den Antragstellern eingereichte Bericht des UNHCR „Refugee Homelessness in Hungary“ vom März 2010 ist nicht geeignet, einen auf die Antragsteller zutreffenden Sonderfall zu be-

gründen, in dem von einer Erschütterung des Konzeptes der normativen Vergewisserung auszugehen wäre. Der Bericht des UNHCR misst sich selbst lediglich die Qualität einer Momentaufnahme zu und ist ausweislich der einleitenden Zusammenfassung auf lediglich 15 Interviews mit somalischen, obdachlosen Flüchtlingen in Budapest gegründet, also gerade nicht auf eine von subjektiven Erlebnisberichten unabhängige Untersuchung der Aufnahmesituation von Flüchtlingen in Ungarn. Die Gruppe der obdachlosen somalischen Flüchtlinge stellt keine für die Antragsteller als afghanische Familie mit zwei Kleinkindern maßgebliche Bezugsgruppe dar, zumal sich keine Person mit einem begleitenden Kleinkind unter den vom UNHCR Befragten befand. Die Erlebnisse einiger der 15 Befragten, soweit sie eine angemessene Fürsorge des ungarischen Staates in Abrede gestellt haben, können daher nicht auf die von Asylbehörden eines EU-Mitgliedstaates als offensichtlich besonders der materiellen Fürsorge bedürftig zu erkennenden Antragsteller übertragen werden. Der Bericht befasst sich zudem ausschließlich mit Sozialleistungen für Personen, deren Flüchtlingsstatus bereits anerkannt worden war, die jedoch zwischenzeitlich in andere Länder weitergewandert und sodann nach Ungarn zurückgekehrt waren, dort jedoch nicht mehr die Leistungen für Asylbewerber in Anspruch nehmen konnten (vgl. S. 7 sowie S. 5). In der von den Antragstellern als maßgeblich herausgestellten Passage auf S. 4 oben des Berichts wird dargelegt, dass diese Befragten eine Wartezeit von einigen Wochen bis zu zwei Monaten oder mehr durchlaufen mussten, bis sie nach der Rückkehr eine Unterstützung *erhielten*. Die Aussagen des Berichts betreffen daher Personen in einer anderen Situation als die Antragsteller, die sich nach ihrer Rücküberstellung noch im Asylverfahren befinden werden und nach dem UNHCR-Bericht die hierfür gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Vorintegrationszentren (S. 5) in Anspruch nehmen können.

Anhaltspunkte dafür, dass die Sozialleistungen für Asylbewerber, die sich noch im Asylverfahren befinden, in Ungarn in einer das Konzept der normativen Vergewisserung erschütternden Weise unzureichend sein könnten, liegen dem Gericht nicht vor. Entsprechend sind auch keine Gerichtsentscheidungen bekannt, die - parallel zu der aktuellen Praxis in einer Vielzahl von Verfahren betreffend Griechenland - das Verfahren von Rücküberstellungen nach Ungarn problematisierten (vgl. vielmehr VG München, Beschl. v. 18.01.2008 - M 22 S 08.60006 - Juris -, einen Eilantrag ablehnend). Gleiches gilt für die Frage der medizinischen Versorgung der Antragsteller in Ungarn. Eine systematische Unzulänglichkeit für Asylbewerber macht der Bericht des UNHCR nicht geltend; die auf S. 19 dargestellten Schwierigkeiten von Rückkehrern, eine Gesundheitskarte zu erlangen, gehen wiederum auf Berichte anerkannter Flüchtlinge zurück, die keine solche Karte mehr in Besitz hatten und auf eine erneute Ausstellung warten mussten. Die Aussagen des

Berichts sind an dieser Stelle zudem recht vage, indem dargestellt wird, dass solche Rückkehrer Probleme beim Zugang zu medizinischer Versorgung haben könnten, weil sie Kommunikationsschwierigkeiten haben *könnten*. Dies *reicht nicht* aus, um die verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche normative Vergewisserung für Ungarn als EU-Mitgliedstaat in Zweifel zu ziehen.

Für den Antragsteller zu 4., der erst nach der Einreise seiner Eltern und Schwester in die Bundesrepublik geboren ist, ergibt sich nichts anderes, weil auch für ihn Ungarn kraft Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages seiner Eltern zuständig ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Dublin II-Verordnung); die Unzulässigkeit seines Eilantrages folgt daher aus § 34a i.V.m. § 27a AsylVfG.

Soweit die Antragsteller im Hinblick auf die Kontakte zu den in Kiel lebenden - erwachsenen, da 1982 und 1983 geborenen - Kinder des Antragstellers zu 1. auf ihr aus Art. 8 EMRK folgendes Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens verweisen, ergibt sich hieraus keine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 7 der Dublin II-Verordnung, da erwachsene Kinder nach deren Art. 2 Ziff. i) nicht als Familienangehörige i.S. dieser Verordnung gelten. Auch Anhaltspunkte für das Vorliegen von humanitären Gründen i.S.v. Art. 15 Abs. 1 der Dublin II-Verordnung ergeben sich aus dem Vortrag der Antragsteller nicht. An dieser Stelle ist mit einzubeziehen, dass der Antragsteller zu 1. seine Familie und somit auch die Kinder im Jahre 2003 aus freien Stücken verlassen hat, um nach Afghanistan zurückzukehren. Ein substantiierter Vortrag der Antragsteller zur Annahme von humanitären Gründen, die bei der Entscheidung über einen im Ermessen der Antragsgegnerin stehenden Selbsteintritt nach Art. 15 Abs. 1 Dublin II-Verordnung zu berücksichtigen wären, fehlt im Übrigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Aufgrund der fehlenden Erfolgsaussichten des Eilantrages war auch der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Rublack

Richterin am VG